

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 20. Dezember 1961

15. Stück

18. Verordnung: Wiener Ladenschlußverordnung, Abänderung.

18.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Dezember 1961, womit die Wiener Ladenschlußverordnung abgeändert wird.

Auf Grund der Abs. 4 und 5 des § 4 des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, wird verordnet:

§ 16 der Verordnung vom 14. Jänner 1959, LGBl. für Wien Nr. 1, über den Ladenschluß an Werktagen (Wiener Ladenschlußverordnung) hat zu lauten:

„§ 16

(1) Die Verkaufsstellen für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln dürfen an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember bis 18 Uhr offengehalten werden.

(2) Wenn der 23. Dezember auf einen Samstag fällt, dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinhandel mit Lebensmitteln von 7 Uhr bis 18 Uhr offengehalten werden.“

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.